

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OCTI/RID/GT-III/2006/19**  
(TRANS/WP.15/AC.1/2006/19)

20. Juni 2006

Original: Französisch

### **RID/ADR**

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 11. bis 15. September 2006)

### **ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN**

#### **Verweis auf Übergangsvorschriften**

#### **Antrag Belgiens**

---

### **ZUSAMMENFASSUNG**

Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit bei jedem betroffenen Absatz einen Verweis auf die entsprechende Übergangsvorschrift aufnehmen.

#### **Einführung**

1. Angesichts der Fragen, die regelmäßig von Anwendern des RID/ADR und vom Kontrollpersonal gestellt werden, ist es unter dem gegenwärtigen System der Übergangsvorschriften nicht immer einfach, sich zurechtzufinden.
2. Die Vorschriften enthalten keinen Verweis auf die diesbezüglich geltenden Übergangsvorschriften. Gegebenenfalls muss man sich daran erinnern oder annehmen, dass eine Übergangsvorschrift existiert und im Kapitel 1.6 nach der entsprechenden Übergangsvorschrift suchen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Ohne den Grundsatz eines Kapitels, in dem alle Übergangsvorschriften aufgeführt sind, in Frage stellen zu wollen, wird vorgeschlagen, bei jedem betroffenen Absatz einen Verweis auf die entsprechende Übergangsvorschrift aufzunehmen.

## Antrag

4. Bei jedem betroffenen Absatz eine Bem. aufnehmen, in der auf die entsprechende Übergangsvorschrift verwiesen wird.

Beispiel:

**6.8.2.5.2** Folgende Angaben müssen auf dem Tankcontainer selbst oder auf einer Tafel angegeben sein:

- Name des Eigentümers und des Betreibers;
- Fassungsraum des Tankkörpers<sup>12)</sup>;
- Eigenmasse<sup>12)</sup>;
- höchstzulässige Gesamtmasse<sup>12)</sup>;
- für Stoffe gemäß Absatz 4.3.4.1.3 die offizielle Benennung für die Beförderung des (der) zur Beförderung zugelassenen Stoffes (Stoffe);
- Tankcodierung gemäß Absatz 4.3.4.1.1;

**Bem.** Die Übergangsvorschrift des Unterabschnitts 1.6.4.12 behandelt dieses Thema.

- für andere als die in Absatz 4.3.4.1.3 genannten Stoffe die alphanumerischen Codes aller Sondervorschriften TC und TE, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 für die im Tank zu befördernden Stoffe aufgeführt sind.

**Bem.** Die Übergangsvorschrift des Unterabschnitts 1.6.4.12 behandelt dieses Thema."

5. Sollte die Gemeinsame Tagung diesen Grundsatz unterstützen, würde Belgien für die nächste Tagung einen vollständigen Antrag unterbreiten.

## Begründung

"Anwenderfreundlichkeit".

---